

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ der 10. Teiländerung des Bebauungsplans „Reißweg Süd“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1219/9 und Teilbereich Fl.Nr. 1222 (Bajuwarenstraße) jeweils Gemarkung Gilching Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Tutzing und der AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 03.04.2023/29.03.2023 zur Wasserversorgung der Grundstücke Flurnummern 478/1 (Teilfläche), 482 sowie 482/1 (Teilfläche) jeweils der Gemarkung Pähl

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ◆ **der 10. Teiländerung des Bebauungsplans „Reißweg Süd“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1219/9 und Teilbereich Fl.Nr. 1222 (Bajuwarenstraße) jeweils Gemarkung Gilching Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 24.04.2023 die 10. Teiländerung des Bebauungsplans „Reißweg Süd“, für die Grundstücke Fl.Nr. 1219/9 und Teilbereich Fl.Nr. 1222 (Bajuwarenstraße) jeweils Gemarkung Gilching i.d.F. vom 24.04.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der

Gemeindeverwaltung Gilching, Bauamt, 1. OG, Zimmer O1.27, Rathausplatz 1, 82205 Gilching

zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gilching, 02.05.2023

*Manfred Walter, Erster Bürgermeister*

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Tutzing und der AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 03.04.2023/29.03.2023 zur Wasserversorgung der Grundstücke Flurnummern 478/1 (Teilfläche), 482 sowie 482/1 (Teilfläche) jeweils der Gemarkung Pähl**

Die nachfolgende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 03.05.2023, Az. 201-1-tutz432 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Zwischen der Gemeinde Tutzing, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald

und der

AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU (AWA-Ammersee gKU), vertreten durch den Vorstand Maximilian Bleimaier und den Verwaltungsratsvorsitzenden Christian Schiller

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), folgende

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Zweckvereinbarung

geschlossen:

### § 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Gemeinde Tutzing betreibt eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Sie ist bereit, die Grundstücke Flurnummern 478/1 (Teilfläche), 482 sowie 482/1 (Teilfläche), jeweils der Gemarkung und Gemeinde Pähl mit Trinkwasser zu versorgen. Hierzu überträgt die AWA-Ammersee gKU der Gemeinde Tutzing gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für die vorgenannten Grundstücke durchzuführen. Der Umfang der zu versorgenden Flurstücke ist aus dem angefügten Plan der Anlage 1 ersichtlich, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Tutzing über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die AWA-Ammersee gKU der Gemeinde Tutzing auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Tutzing samt der dazugehörigen Erhebung von Abgaben für den in Abs. 1 genannten Bereich der Gemeinde Pähl mit gleichen Satzungen wie für den weiteren Bereich der Gemeinde Tutzing zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:
  - a) Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Tutzing (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 03.12.1981, geändert mit Satzungen vom 25.03.2015 und vom 17.11.2017
  - b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tutzing vom 08.06.2016, geändert mit Satzungen vom 11.01.2017, 06.12.2017 und 10.12.2020

Die genannten Satzungen können in der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Gemeinde Tutzing kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen, wie im eigenen Gemeindegebiet.

- (3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebiets ist zu achten.

### § 2 Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Tutzing und sonstige Vereinbarungen

Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung werden von der Gemeinde Tutzing nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein

Anspruch der AWA-Ammersee gKU oder von Einwohnern ihres Einrichtungsgebietes, dass die Gemeinde Tutzing die Wasserversorgungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert. In diesem Zusammenhang wird außerdem klargestellt, dass die Gemeinde Tutzing keine Löschwassermengen gewährleisten kann.

### § 3 Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verhinderung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl oder ein grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Verstoß eines Vertragspartners gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung. Ebenfalls möglich ist die außerordentliche Kündigung im Falle der Versorgungsübernahme durch die AWA-Ammersee gKU oder der Gemeinde Pähl.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Gebietes weiterhin gewährleistet.

### § 4 Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

### § 5 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlage dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert hat, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Starnberg) angerufen werden.

### § 6 Nebenabreden, Vertragsänderung

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

## § 7 Genehmigung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Starnberg) zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung bedarf wiederum der Genehmigung des Landratsamtes Starnberg (Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung, das Landratsamt Starnberg eine beglaubigte Abschrift.

Tutzing, 03.04.2023

Marlene Greinwald  
Gemeinde Tutzing

Erste Bürgermeisterin

Herrsching, 29.03.2023

Maximilian Bleimaier  
AWA-Ammersee, Wasser- und  
Abwasserbetriebe gKU  
Vorstand

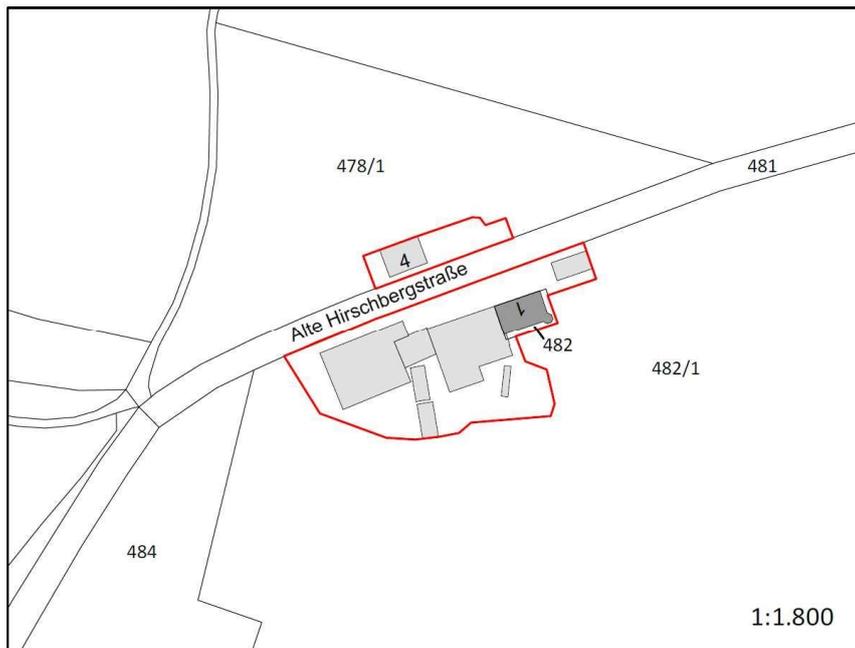
Herrsching, 17.04.2023

Christian Schiller  
AWA-Ammersee, Wasser- und  
Abwasserbetriebe gKU  
Verwaltungsratsvorsitzender

## Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 3 der Zweckvereinbarung

Plan zur Zweckvereinbarung (ZV) zur öffentlichen Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Tutzing und der AWA-Ammersee gKU vom 03.04.2023/29.03.2023

- Geltungsbereich der ZV
- 482/1 Flurnummer der Gemarkung Pähl
- Flurgrenze



Tutzing, 03.04.2023

Herrsching, 29.03.2023

Herrsching, 17.04.2023

Marlene Greinwald  
Gemeinde Tutzing

Maximilian Bleimaier  
AWA-Ammersee, Wasser- und  
Abwasserbetriebe  
gKU  
Vorstand

Christian Schiller  
AWA-Ammersee, Wasser- und  
Abwasserbetriebe gKU  
Verwaltungsratsvorsitzender

Erste Bürgermeisterin



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Barbara Beck  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.